

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dr. Henkel Urban Projects GmbH

Teil A – Immobilienvermittlung

Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen der Dr. Henkel Urban Projects GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dr. Nadja Henkel, Ober-Rodener-Str. 11c, 63322 Rödermark, Telefon (06074) 4877544, Mail info@hup-gmbh.de (im Folgenden kurz HUP Dr. Henkel Urban Projects GmbH GmbH) und ihren Kunden im Bereich Immobilienvermittlung, insb. die Vermarktung von (Praxis-) Flächen im Gesundheitsbereich.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht zu.

1. Vertragsschluss

1.1 Anfragen von Geschäftspartnern bei der HUP GmbH, stellen lediglich ein Angebot an die HUP GmbH zum Abschluss eines Vertrages dar. Die Bestätigung des Eingangs der Anfrage ist keine Annahme des Vertrages durch die HUP GmbH. Erst wenn der Auftraggeber ein von der HUP GmbH erstelltes Angebot annimmt, ist der Vertrag zustande gekommen.

1.2 Im Falle eines Mietobjektes ist, wenn ein Provisionsanspruch gegenüber dem Praxissuchenden entstehen soll, ein Suchauftrag des Praxissuchenden für das Zustandekommen eines Dienstleistungsvertrages in Textform erforderlich. Der konkludente Abschluss eines Vertrages zwischen einem Praxissuchenden und der HUP GmbH ist nicht möglich.

1.3 Sollte ein schriftlicher Vertrag geschlossen oder sollten Individualvereinbarungen getroffen worden sein, so haben die darin genannten Vereinbarungen Vorrang vor diesen AGB.

1.4 Angebote der HUP GmbH zur Ausführung von Dienstleistungen sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Angaben zu den zu vermittelnden Objekten basieren auf Angaben von Dritten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben übernimmt die HUP GmbH keine Gewähr oder Haftung. Die HUP GmbH ist nicht verpflichtet, die Angaben, die sie von Dritten erhält, zu überprüfen. Ihr ist dieses aufgrund der Vielzahl der zu betreuenden Objekte auch nicht möglich.

2. Gegenseitige Verpflichtung

2.1 Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den anderen Vertragspartner bei der Erbringung seiner Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen bestmöglich zu unterstützen, um somit beide Parteien einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf zu ermöglichen.

2.2 Die durch die HUP GmbH übermittelten Daten und Angebote sind ausschließlich für den Empfänger bestimmt, diese sind von ihm vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die HUP GmbH gestattet. Verstößt ein Geschäftspartner gegen diese Verpflichtung und schließt der Dritte oder andere Personen, an die der Dritte seinerseits die Informationen weitergegeben hat, den Hauptvertrag ab, so ist der Kunde verpflichtet, der HUP GmbH die mit ihm vereinbarte Provision zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten. Die HUP GmbH verpflichtet sich, sämtliche Daten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhält, insbesondere die persönlichen Daten der Kunden, vertraulich zu behandeln.

2.3 Ist dem Kunden der HUP GmbH das angebotene Objekt bereits bekannt, so verpflichtet er sich, dieses unverzüglich, das ist spätestens innerhalb einer Woche gegenüber der HUP GmbH mitzuteilen. Sollte eine entsprechende Vorkenntnismitteilung nicht innerhalb der Frist erfolgen, so kann sich der Kunde nicht auf die Vorkenntnis berufen.

2.4 Der HUP GmbH steht die vereinbarte Provision auch zu, wenn ein wirtschaftlich gleichwertiges, gleichartiges oder ähnliches Geschäft zustande kommt (z.B. Kauf statt Miete oder Miete anstatt Kauf oder Erbpacht anstatt Kauf usw.) Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein entsprechender Vertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt

zustande kommen soll.

3. Doppeltätigkeit

3.1 Im Falle eines zu vermittelnden Mietvertrages darf der Dienstleister nur entweder für den Vermieter oder nur für den Mieter provisionspflichtig tätig sein.

4. Vermittlungscourtage/Provision/Honorar

4.1 Kommt es aufgrund der Tätigkeit der HUP GmbH zum Vertragsabschluss, so sind nachfolgende Provisionen unmittelbar fällig:

- Bei Auftragsvergabe wird eine Zahlung in Höhe von 5.000€ zzgl. der gesetzl. MwSt. fällig, die später auf die Vermittlungsprovision angerechnet wird.
- Für Mieter mit kassenärztlicher Zulassung erheben wir 4 Netto-Monats-Kaltmieten zzgl. der gesetzl. MwSt.
- Für Mieter ohne kassenärztliche Zulassung erheben wir 3 Netto-Monats-Kaltmieten zzgl. der gesetzl. MwSt.
- Für Mieter außerhalb der Gesundheitsbranche erheben wir 2 Netto-Monats-Kaltmieten zzgl. der gesetzl. MwSt.

4.2 Die Provision ist verdient, sobald durch unsere Vermittlung oder aufgrund unseres Nachweises der gewollte oder ein wirtschaftlich gleichwertiger Vertrag zustande gekommen ist.

4.3 Dies gilt auch für den Fall, dass es mit einem nachgewiesenen Interessenten oder Vertragspartner zu einem Vertragsabschluss kommt, obwohl die Vertragsverhandlungen zwischenzeitlich unterbrochen wurden und die HUP GmbH zu späteren Verhandlungen nicht mehr hinzugezogen wird oder eine andere Person die Verhandlungen weiterführt. Die Vermittlungsprovision ist auch dann fällig, wenn die Tätigkeit der HUP GmbH nur mitursächlich zur Unterzeichnung des Vertrages war. Die Courtage ist unmittelbar im Anschluss an die Beurkundung bzw. Unterzeichnung des Mietvertrages fällig.

5. Ersatz- und Folgegeschäfte

Eine Honorarpflicht des Auftraggebers gemäß unseren vereinbarten Provisionssätzen bestehen auch bei einem Ersatzgeschäft. Ein solches liegt z.B. vor, wenn der Auftraggeber im Zusammenhang mit, der von der HUP GmbH entfalteten Tätigkeit von ihrem potenziellen nachgewiesenen Hauptvertragspartner eine andere Gelegenheit zum Hauptvertragsabschluss erfährt oder über die nachgewiesene Gelegenheit mit dem Rechtsnachfolger des potenziellen Hauptvertragspartners den Hauptvertrag abschließt oder das nachgewiesene Objekt käuflich erwirbt, anstatt es zu mieten, zu pachten bzw. umgekehrt. Um die Provisionspflicht bei Ersatzgeschäften auszulösen, ist es nicht erforderlich, dass das provisionspflichtige Geschäft, mit dem ursprünglich vorgesehenen wirtschaftlich gleichwertig im Sinne, der von der Rechtsprechung zum Begriff der wirtschaftlichen Identität entwickelten Voraussetzungen sein muss.

6. Haftung

Alle Angaben zum Objekt basieren auf erteilten Auskünften und Informationen Dritter. Für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben kann deshalb keine Haftung übernommen werden. Die versandten Exposés und sonstigen Unterlagen stellen lediglich eine unverbindliche Vorabinformation dar. Die Haftung von der HUP GmbH ist ausschließlich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

7. Salvatorische Klausel

8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages oder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung gerecht wird.

8. Schlussbestimmungen

Die HUP GmbH ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen der HUP GmbH und einem Verbraucher-Kunden, die nicht durch Verhandlungen mit dem Verbraucher-Kunden beigelegt werden konnte, können Verbraucher-Kunden grundsätzlich die für allgemeine Verbraucherprobleme zuständige Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. kontaktieren.